

Kurztitel

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2003

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

05.06.2012

Text**IV. Kreditwesen**

§ 14. Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.